

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

So deß Thäters gegebene Beweysung-Artickel nicht beschlüssen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

letten Beweysung (auch weiß der Ankläger dienstlichs darwider beweisen wolt) zugelassen / auch durch Unser Rätthe deßhalb Kundschaftverhö- rer vnd anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dem vier vnd siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / von Form vnd Maß der Beweysung gesetzt ist / Auch sollen etlich Ar- tikel nechst hernach volgent / deßhalb angesehen / vnd so dieselben Fall zu Schulden kommen / darnach gehandelt werden / wo gezweiffelt wird / soll Raths gepflogen werden.

So deß Thäters gegebene Beweysung-Artickel nicht beschließen.

CLXXVII. Item / So aber die obberührte Beweysung-Artickel durch Unsern Richter / mit gehabtem Rätthe Unser Weltlichen Hof-Rätthe dafür er- kant würden / ob gleich solche erbottene Beweysung geschehe / daß die dannoch nicht dienstlich zu deß Thäters Entschuldigung were / so soll die selbig Beweysung nicht zugelassen / sonder aberkant / vnd alsdann durch Unsern Richter vnd Gericht (da der Thäter innen lege) mit fürderli- chem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen be- kentlichen offenbaren Thäter gebürt.

Über wene die Akung in obgemelter Ausführung gehen soll.

CLXXVIII. Item / So aber einer jemandt entleibt hett / deßhalb in Gefenck- nuß köme / auch der Entleibung bekentlich were / vnd doch der vorgemel- ten Ursachen eine / die ihn solcher Entleibung halb / gar oder eins theils entschuldigen möchten / mit Kundschaft (wie davon gesetzt ist) aufsfü- ren wolt / so sollen deß beklagten Freund dem Kläger zuorderst vor Un- serm Amtmann vnd Richter / einen nottürfftigen Bestalt / Caution vnd Versicherung thun / ob sich solch fürgegebene Entschuldigung deß beklag-